

Ad 22.4

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 29. Juni 2009	
Nr.:	Anl. mit



Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar

111

i.v. 29.6.

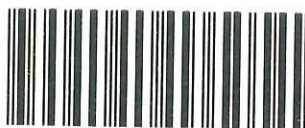
Aktenzeichen II 3 - 8007 B / 8504 B

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Referat III 1  
Mainzer Straße 80

Bearbeiter/in Herr Heep  
Durchwahl (06441) 9002-77  
Fax (06441) 9002-71  
E-Mail Torsten.Heep@hvbg.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

65189 Wiesbaden

Datum 22.06.2009



140000047442

Stellungnahme der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) zum Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Zentralregistratur

Eing.: 29. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	über 80 Flurbereinigungsverfahren
Dok.-Nr.:	

le 30/6

111/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hessische Flurneuordnung hat in den vergangenen Jahren in ~~den~~ ~~Flurbereinigungsverfahren~~ die Ausweisung von Flächen sowie bauliche Maßnahmen im ~~und an~~ ~~den~~ Gewässern ermöglicht und damit einen wesentlichen Beitrag zu deren Strukturverbesserung geleistet. Insgesamt wurden damit in den Flurbereinigungsverfahren Investitionen durch die Maßnahmenträger – im Wesentlichen die Kommunen, aber auch Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigungsverfahren – ermöglicht, denen rund **13 Mio. € Fördermittel** aus dem Programm zur Wiederherstellung naturnaher Gewässer sowie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu Grunde lagen.

Diese Aktivitäten belegen die hessenweit einmaligen Erfahrungen der HVBG bei der Flächenbereitstellung, sowie bei der Aktivierung von Fördermitteln und deren ordnungsgemäßer Umsetzung. Dazu hat das HMUELV im Jahr 2005 in Zusammenarbeit mit dem HLBG und der IBH einen Erlass herausgegeben, der die Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaft bei der Realisierung von Bodenordnungsmaßnahmen an den Gewässern in Flurbereinigungsverfahren regelt. Darüber hinaus ist die HVBG durch die Instrumentarien des Flurbereinigungs-gesetzes und durch die Qualifikation ihrer Beschäftigten auf den verschiedensten Fachdisziplinen des Ingenieurwesens (Bodenordnung, Wasserwirtschaft, Vermessung), der Verwaltung und Finanzierung sowie der Landschaftsentwicklung in der Lage, Projekte aus einer Hand zu planen, planfestzustellen und abschließend vor Ort zu realisieren. Diese Rahmenbedingungen machen deutlich, welches Potential die Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz zur Flächenbereitstellung, zur Umsetzung von Maßnahmen und zum Ausgleich konkurrierender Ansprüche an die Nutzung der Flächen, insbesondere im Auenbereich der Gewässer, bieten.

Auf diesen Ausgleich wird es nach meiner Auffassung ganz besonders ankommen, wenn die im Maßnahmenprogramm vorgesehene Flächenbereitstellung in vollem Umfang und mit größtmöglichem gesellschaftlichem Konsens realisiert werden soll.

Für die Bereitstellung von Flächen am Gewässer (außerhalb der Ortslagen) bieten sich insbesondere vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes an. Diese Verfahren können u. a. eingeleitet werden, um Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern

zu ermöglichen oder auszuführen. Sie sind charakterisiert durch ihre im Wesentlichen auf wenige Aspekte reduzierten Verfahrensziele und ihre begrenzte räumliche Ausdehnung.

Um die Flächen im Uferbereich lagerichtig bereitzustellen, ist durch den Maßnahmenträger Land in ausreichendem Umfang im Verfahren einzubringen. Diese Flächen können durch die Flurbereinigungsbehörde im gesamten Verfahrensgebiet zugunsten des Maßnahmenträgers bis auf die Grundstückskosten kostenfrei erworben werden. Dabei ist von einer Verfahrensgröße in einem Verhältnis von 1:6 bis 1:10 zwischen bereitzustellender Fläche am Gewässer und Verfahrensgröße auszugehen. Meist kann der Verlust an Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaft durch die allgemein gültigen Grundsätze für die Bodenordnung (z. B. Vergrößerung der Flächen) betriebswirtschaftlich kompensiert werden. Mit Flurbereinigungsmitteln geförderte Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur können dies ggf. weiter unterstützen.

Insgesamt sind wir damit nicht nur in der Lage, die benötigten Flächen lagerichtig auszuweisen, sondern auch die aus dem Maßnahmenprogramm entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft deutlich zu minimieren bzw. ganz zu kompensieren.

Aufgrund der Größe sowie der eingeschränkten Zielsetzung der Verfahren ist die Laufzeit gegenüber anderen Verfahrensarten deutlich verkürzt. Entscheidend für die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung ist der Zeitpunkt des Besitzübergangs, mit dem im Mittel bei diesen Verfahren nach 4 Jahren gerechnet werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren, gerne ist die HVBG bereit, Sie und die in der Pflicht stehenden Kommunen bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms im Rahmen der meiner Verwaltung zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zu unterstützen. Dieses Engagement ist nicht zuletzt auch der Tatsache geschuldet, dass sich die Hessische Flurneuordnung als ehemalige Landeskulturverwaltung bezüglich der strukturellen Verbesserung der Gewässer in einer besonderen Verantwortung sieht und sich darüber hinaus der Entwicklung der ländlichen Räume besonders verbunden fühlt.

Die zur Verfügung stehenden Umsetzungsfristen der WRRL und die Verfahrenslaufzeiten machen deutlich, dass zu einer zielführenden Kooperation eine frühzeitige und langfristig angelegte Abstimmung über notwendige Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich ist, welche sich an den Bedürfnissen der Maßnahmenträger orientieren muss. Dieser Abstimmungsprozess ist Voraussetzung für eine mittel- und langfristige Planung der Personalressourcen, die aktuell durch die hohe Nachfrage nach Unternehmensflurbereinigungen (Flächenbereitstellung für Projekte der Verkehrsinfrastruktur) beansprucht werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Terlinden)

Anlagen:

- Anlage 1: Fachliche Stellungnahmen aus den Bereichen der Ämter für Bodenmanagement
- Anlage 2: Übersichtskarte der angeordneten Flurbereinigungsverfahren in den Amtsbezirken der Ämter für Bodenmanagement; Bereitstellung von Flächen nach M1
- Anlage 3: Übersicht des abgeschätzten Bedarfs an Flurbereinigungsverfahren zur Flächenbereitstellung nach Maßnahmengruppe M1 des Maßnahmenprogramms

## Fachliche Stellungnahmen aus den Zuständigkeitsbereichen der Ämter für Bodenmanagement (ÄfB)

Für den Amtsbezirk des **AfB Homberg** sieht das Maßnahmenprogramm 133 Maßnahmen an 81 Gewässern vor. Sie verteilen sich auf 250 Gemarkungen, die zu 58 Kommunen gehören. Aus Sicht des AfB bestehen keinerlei Bedenken gegen die Maßnahmen.

Ich gehe davon aus, dass sich die Maßnahmen nicht ohne Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen umsetzen lassen. Neben dem freihändigen Erwerb der Flächen stehen innerhalb der Ortslage mit der Vereinfachten Baulandumlegung nach dem BauGB und in der Feldflur insbesondere mit vereinfachten Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wirksame Mittel für die Bodenordnung zur Verfügung.

14 Maßnahmen liegen zumindest teilweise in derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahren. Einige Maßnahmen sollen im Zuge der Verfahren umgesetzt werden. Aus der Anlage 3, Tabellenblatt „AfB Homberg“ können Sie Einzelheiten zu Maßnahmen in laufenden Verfahren wie auch den aus Sicht des AfB Homberg notwendigen Neuordnungsbedarf ersehen.

Das **AfB Heppenheim**, Abteilung 2 Flurneuordnung, hat sich aktiv an der Aufstellung der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne zur EU-Wasserrahmenrichtlinie beteiligt. Vertreter des AfB haben sich bei den öffentlichen Teilnehmungsplattformen und Informationsveranstaltungen eingebracht. Die Möglichkeiten der Flurneuordnung, insbesondere bei der gezielten Bereitstellung von Flächen entlang von Gewässern, wurden dargestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Akteure vor Ort (Wasserverbände, UNB, Untere Wasserbehörde, RP) haben während der Aufstellungsphase zur WRRL und in verschiedenen Flurbereinigungsverfahren, in denen Verbesserungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt wurden, die Arbeit des AfB kennen und schätzen gelernt. Die Abteilung Umwelt des RP Darmstadt hat mit Nachricht vom 28.10.2008 um Einbindung der Flurneuordnung bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms gebeten. Darin heißt es unter anderem: „Grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung naturnaher Gewässer ist die Verfügbarkeit ausreichender Flächen an den Gewässern. Hier kann die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren mit dem Ziel der Gewässerrenaturierung eine effektive Möglichkeit bieten.“

Das Regierungspräsidium Darmstadt unterbreitet zu dieser Thematik folgende Vorschläge:

- Ermittlung von Flächen in öffentlicher Hand,
- Festlegung von Gewässerabschnitten in denen eine Bereitstellung von Flächen besonders sinnvoll erscheint,
- gezieltes Zugehen auf Kommunen mit dem Ziel, Maßnahmen mit Hilfe von Flurbereinigungsverfahren zu realisieren.

Das AfB Heppenheim hat nach diesem Schreiben den Kontakt mit dem RP weiter intensiviert.

Die vielfältigen Maßnahmen der FNO zur Gewässerentwicklung sind in der beiliegenden Tabelle 3, Tabellenblatt „AfB Heppenheim 1“ detailliert beschrieben. In Teil 2 sind weitere Forderungen nach Flächenbereitstellung aus dem Maßnahmenprogramm zur WRRL aufgeführt, die Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich machen. Der kalkulierte Flächenbedarf zur Umsetzung der WRRL für den Amtsbezirk des AfB Heppenheim beträgt knapp 1000 Hektar.

Mit dem geplanten Flurbereinigungsverfahren „Roßdorf Erbsenbach (Erbesbach)“, in dem z. Z. ein SILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt)“ läuft, will das Amt für Bodenmanagement Heppenheim erstmals ein Verfahren mit dem Zweck „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ starten. Dabei soll das Gewässer, welches sich in einem schlechten Zustand befindet, in Bezug auf Flächenbereitstellung, Wanderhindernisse und Nährstoffeintrag, in einen „guten Zustand“ gebracht werden.

Insgesamt ist die Nachfrage nach vereinfachten Verfahren schon jetzt groß. Sollten die Vorgaben des Maßnahmenplans verabschiedet und eingefordert werden, dürfte sich die Nachfrage nach Flurbereinigungsverfahren mit diesem Verfahrenszweck deutlich erhöhen.

Das AfB Heppenheim arbeitet seit Jahren harmonisch mit der Wasserwirtschaft zusammen. Zwei Verfahren sind aktuell direkt auf Verbesserungen an Gewässern ausgerichtet. Bevor von Seiten der Flurneuordnung genauere Aussagen zu möglichen Flurbereinigungsverfahren getroffen werden können, müssen die Vorschläge des Maßnahmenprogramms konkretisiert werden. Das AfB ist dabei in regionale und örtliche Arbeitsgruppen einzubinden. Erst dann kann der Bedarf an speziellen Verfahren zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie konkret beziffert werden.

Aus Sicht des **AfB Marburg** werden folgende Hinweise zum Maßnahmenprogramm gegeben:

Die in laufenden Flurbereinigungsverfahren bereits umgesetzten oder in Umsetzung befindlichen Maßnahmen sind, einer Vereinbarung mit dem Dezernat 41.2 des RP Gießen folgend, diesem bereits zugegangen.

Eine räumliche Erweiterung laufender Flurbereinigungsverfahren zur Realisierung von Maßnahmen gemäß Maßnahmenprogramm ist hier kaum möglich. Gerade die in großer Zahl bearbeiteten Unternehmensflurbereinigungen müssen in kürzesten Zeiträumen abgewickelt werden und dürfen in der Regel keine Störmomente erfahren. Eine Umsetzung von Vorschlägen mit Verfahrenserweiterung käme nur in einfach gelagerten Fällen in Frage. Sofern es möglich war, wurden jedoch auch in diesen Verfahren, wie im Bereich der Aar bei Herborn Seelbach, Maßnahmen der Gewässerentwicklung in das Flurbereinigungsverfahren aufgenommen.

Maßnahmenvorschläge, die außerhalb von Ortslagen und nicht in laufenden Flurbereinigungsverfahren liegen, wurden dahingehend überprüft, welche „flurbereinigungsfähigen und würdigen“ Gewässerabschnitte enthalten sind. Das Ergebnis ist in der Anlage 3, Tabellenblatt „AfB Marburg Teil 2“ dokumentiert. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sind demzufolge auf eine Gewässerstrecke von insgesamt 340 km mit ca. 680 ha Flächenbedarf durchzuführen. Die Zusammenfassung der Vorschläge zu Paketen verdeutlicht, dass in (bis zu) 65 Abschnitten Flurbereinigungsverfahren durchzuführen wären. Die Hoheit bei der Entscheidung über die Art und Weise der Umsetzung der Maßnahmen liegt bei den Eigentümern der Gewässer. Diese Zuständigkeit und die in letzter Zeit zu Tage getretenen Unsicherheiten bei der Förderung, lassen eine verlässlichere Prognose noch nicht zu.

Für sämtliche Abschnitte in Ortslagen wird - in Übereinstimmung mit dem HLBG - die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren als nicht zweckmäßig erachtet. Aufwand und Nutzen stehen in der Regel bei Verfahren in der Ortslage in einem ungünstigen Verhältnis. Es sollte jeweils eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden, welche anderen Bodenordnungsinstrumente Erfolg versprechen.

Die Vorschläge für den Amtsbezirk des **AfB Korbach** sind in Anlage 3, Tabellenblatt „AfB Korbach“ eingearbeitet. Aus Sicht des AfB werden von den dort aufgeführten potentiellen Flurbereinigungsverfahren etwa 2/3 zur Umsetzung kommen.

Bei den in der Anlage nicht aufgeführten Gewässerstrecken erscheint nach erster Prüfung ein Flurbereinigungsverfahren nicht zweckmäßig. Hier kann in der freien Landschaft mit dem Verfahren Freiwilliger Landtausch eine Unterstützung der Kommunen erfolgen, teilweise ist aufgrund der örtlichen Situation auch der Erwerb des gesamten Talraumes sinnvoll und wirtschaftlich.

In den Stadtbereichen, insbesondere im Verdichtungsraum Kassel, können bei Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzungen Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB eingesetzt werden.

Im Amtsbezirk des **AfB Fulda** wurde im Rahmen laufender Flurbereinigungsverfahren bereits eine große Anzahl von Maßnahmen umgesetzt bzw. sollen noch umgesetzt werden. In enger Zusammenarbeit wurden die notwendigen Maßnahmen mit den jeweiligen Kommunen und der Fachverwaltung abgestimmt, geplant und ausgeführt. Im Einzelnen ist dies in Anlage 3, Tabellenblatt „AfB Fulda“ Teil 1 dargestellt.

Aus der für den Landkreis Fulda erstellten Tabelle ist erkennbar, dass 20 Gemeinden und etwa 80 Gemarkungen betroffen sind. Es lässt sich für den Landkreis Fulda aus den Unterlagen ein Bedarf

von etwa 30 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz überwiegend mit den Rechtsgrundlagen der §§ 86 und 103a FlurbG mit Verfahrensgebieten von jeweils 10 bis 30 Hektar mit 10 bis 30 Ordnungsnummern abschätzen.

Für den Vogelsbergkreis ergeben sich aus den beigegeführten Tabellen Teil 2 34 Verfahren mit insgesamt 4050 ha Verfahrensfläche. Die Umsetzung der Maßnahmen in 5 Verfahren, die bereits nach §§ 1 und 87 mit 2650 ha Verfahrensfläche geplant sind, ist darin enthalten und in der Tabelle berücksichtigt.

Unmittelbar im Januar wurde vom **AFB Limburg** Kontakt mit dem RP Darmstadt, Abteilung Umwelt in Wiesbaden und dem RP Gießen aufgenommen und abgestimmt, in welcher Form die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren durchgeführte Maßnahmen oder geplante Maßnahmen nach im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebracht werden können. Anhand dieser Abstimmung wurden dann entsprechende Daten unmittelbar an die RPn gemeldet. Von Seiten der RPn gab es bisher keine Rückfragen. Von Seiten des AfB Limburg erübrigt sich daher eine Auflistung gemäß Teil 1 der Anlage 3.

Der Teil 2 (Maßnahmen in Gemarkungen außerhalb bestehender Verfahren) ist in Anlage 3, Tabellenblatt „AfB Limburg“ aufgeführt.

Die Stadtbereiche Wiesbaden und Frankfurt und die angrenzenden Gebiete des Hochtaunus- und Main-Taunus-Kreises mussten in der Betrachtung zunächst ausgeklammert werden, da die Einleitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz im Stadtbereich wenig sinnvoll ist bzw. die Abschnitte für eigenständige Verfahren zu klein sind. In der weiteren Betrachtung wurde daher der Schwerpunkt auf die ländlichen Räume des Amtsbezirks gelegt.

In der Auflistung wurden anhand der uns vorliegenden Unterlagen Gebiete mit potentiellm Bodenordnungsbedarf abgeschätzt, die überwiegend die Hauptgewässer berücksichtigen, welche zum überwiegenden Teil in der räumlichen Nähe von laufenden bzw. vorhersehbaren Verfahren liegen und die nicht zuletzt auch den Aspekt einer möglichst mittelfristigen Verfahrensbearbeitung berücksichtigen.

Für den Amtsbezirk des **AfB Büdingen** ist folgendes festzuhalten:

1. An Gewässerkörpern, an denen strukturverbessernde Maßnahmen vorgeschlagen werden, wurden z. T. bereits Maßnahmen in laufenden oder bereits abgeschlossenen Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt (siehe Teil 1, Anlage 3).
2. In einigen bereits laufenden Verfahren werden noch Bodenordnungsmaßnahmen am Gewässer durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Verfahren in Nidda. Der Fortführungsbeschluss dieser Verfahren von § 1 nach § 86 FlurbG wird gerade vorbereitet. Derzeit sind auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen entlang der Nidder in den Verfahren Nidderau-Heldenbergen (UF 1551) und Nidderau-Windecken (UF 1552) in der Planung. In Schöneck-Kilianstädten (UF 1505) werden Maßnahmen derzeit umgesetzt.
3. Im Verfahren Steinau a.d.Str. (F 966) ist es u. U. möglich, Flächen dem Verfahrensgebiet zuzuziehen, um bei der Umsetzung der WRRL behilflich zu sein.
4. Anhand der beiliegenden Tabelle ist ersichtlich an welchen Gewässern u. a. Flächenbereitstellungsmaßnahmen erforderlich sind. Insgesamt sind etwa 85 km Gewässerstrecke betroffen.

Bei sämtlichen Maßnahmen der ersten Maßnahmengruppe (Flächenbereitstellung) kann die Flurneuordnung mit Ihren Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bei der Umsetzung behilflich sein. Diese Umsetzung muss in enger Abstimmung mit dem AfB erfolgen, da mir ein koordiniertes Vorgehen zur zeitlichen Taktung der Verfahren und einem effizienten Einsatz der Personalressourcen notwendig ist. Ein erster Informationsaustausch hat bereits mit dem RP als obere Wasserbehörde stattgefunden.

Zudem sollen im Main-Kinzig-Kreis Pilotprojekte begonnen werden, wozu voraussichtlich nach der Sommerpause auf Initiative des Landrates zu einem „Runden Tisch“ geladen werden soll.